



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

Sitzungspolizeiliche Anordnung

III-6 StS 2/21
2 StE 6/21-8
GBA Karlsruhe

In der Strafsache

g e g e n

Fadi J. u.a.

w e g e n

**Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung
und weiterer Straftaten**

wird aus Sicherheitsgründen gemäß § 176 GVG Folgendes angeordnet:

I.

Die Hauptverhandlung findet im Prozessgebäude des Oberlandesgerichts Düsseldorf, Kapellweg 36, 40221 Düsseldorf, statt.

II.

Allen Personen ist im Sitzungsgebäude das Mitführen von Waffen und Gegenständen untersagt, die geeignet sind,

1. andere körperlich zu verletzen,
2. zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden oder
3. die Identifizierung möglicher Störer zu vereiteln oder zu erschweren (u.a. die sog. Vollverschleierung).

Ferner ist es untersagt, durch das demonstrative Vorzeigen von Symbolen oder bildlichen oder textlichen Darstellungen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Bekenntnisse oder Aussagen mit Bezügen zum Gegenstand des Verfahrens oder seiner Beteiligten die Sicherheit und Ordnung im Sitzungssaal einschließlich des Zugangsbereichs für die Öffentlichkeit zu beeinträchtigen.

Von diesem Verbot unberührt bleibt das Führen der erforderlichen Dienstausrüstung (einschließlich der hierfür dienstrechtlich vorgesehenen Waffenausstattung) durch die den Gebäude- und Saalschutz stellenden Justiz- und Polizeikräfte.

III.

1.

Es wird eine Einlasskontrolle angeordnet, der sich sämtliche Zuhörer (einschließlich der Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens), Zeugen, Sachverständige und die Verteidiger zu unterziehen haben. Die Einlasskontrolle erfolgt auch zu dem Zweck der Feststellung von Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden.

2.

Die Verteidiger, Dolmetscher und Sachverständigen sowie die Zeugen und Zuhörer müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen Bundespersonalausweis oder Reisepass bzw. – die Verteidiger – mit einem Ausweis der Rechtsanwaltskammer ausweisen, Ausländer mit einem entsprechenden gültigen Ausweispapier.

3.

a)

Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind Zuhörer und Zeugen durch Abtasten der Kleider und Durchsicht der Behältnisse – auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors/einer Metalldetektorschleuse sowie eines Durchleuchtungsgeräts – auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Beanstandete Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden bei Verlassen des Gebäudes wieder ausgehändigt.

b)

Taschen und andere Behältnisse, Funkgeräte, Mobiltelefone, Smartphones, mobile Computer (Laptops/Tablets), Foto- und Filmapparate sowie Geräte, die der Ton- und

Bildaufnahme und/oder -wiedergabe dienen, sind ebenfalls zu hinterlegen. Ausnahmen bzgl. Mobiltelefonen, Smartphones und mobilen Computern bestehen für akkreditierte Medienvertreter/Journalisten (s. **lit. c**), hinsichtlich Foto- und Filmapparaten für entsprechend akkreditierte Medienvertreter/Journalisten. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.

c)

Akkreditierte Medienvertreter/Journalisten dürfen ihre Mobiltelefone, Smartphones und mobilen Computer in den Sitzungssaal mitbringen. **Die Mobiltelefone und Smartphones sind im Sitzungssaal auszuschalten. Die Benutzung von mobilen Computern im Sitzungssaal ist nur im Offline-Betrieb gestattet. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht angefertigt werden.** Das Telefonieren, „Twittern“ und sonstige Versenden von Nachrichten, das Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind **nicht** gestattet. Insbesondere **in Fällen von Verstößen** gegen diese Anordnungen behält sich der Vorsitzende sowohl eine sofortige Verweisung der Zuwiderhandelnden aus dem Sitzungssaal als auch eine sofortige Änderung der Anordnungen zur Nutzung von mobilen Computern bzw. zum Mitführen von Smartphones und Mobiltelefonen im Sitzungssaal vor.

4.

Zuhörern, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen oder sich weigern, beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen. Bei Zeugen und Sachverständigen, die sich nicht ausweisen können, ist vor Versagung des Zutritts die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

5.

Die Verteidiger, Dolmetscher und Sachverständigen werden, nachdem sie sich ausgewiesen haben, ebenfalls durchsucht. Bei der Durchsuchung ist die Kleidung mit Hilfe eines Metalldetektors/einer Metalldetektorschleuse abzutasten. Darüber hinausgehende Durchsuchungsmaßnahmen sind nur dann vorzunehmen, wenn das Suchgerät anspricht. Die Durchsuchung ist in diesem Fall auf diejenigen Kleidungsstücke zu beschränken, von denen die Reaktion ausgeht.

Darüber hinaus sind die mitgeführten Behältnisse durchzusehen und mittels eines Durchleuchtungsgeräts zu überprüfen. Hierbei ist die Kenntnisnahme vom Inhalt vorgefundener Schriften und Aktenteile untersagt.

Verteidiger, Dolmetscher und Sachverständige dürfen Mobiltelefone, Taschen und mobile Computer in den Sitzungssaal mitbringen. Die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen ist untersagt. Im Übrigen gelten die Regelungen für Zuhörer entsprechend. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorsitzenden im Einzelfall.

6.

Bei Betreten des Sitzungsgebäudes haben die Zuhörer mit Ausnahme der durch Presseausweis legitimierten Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen ihre Ausweispapiere an der dortigen Eingangskontrolle einem Justizbediensteten auszuhändigen. Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer abgelichtet. Personaldaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden oder dem von ihm hierfür bestimmten Beisitzer auszuhändigen.

Sofern sie zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt. Die Ausweise werden nach Anfertigung der Kopien den Zuhörern zurückgegeben.

7.

Zuhörern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt schon bei der Einlasskontrolle zu verwehren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.

IV.

1.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Satz 1 GVG).

2.

Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten erhalten am ersten Hauptverhandlungstag 45 Minuten und an den weiteren Hauptverhandlungstagen 30 Minuten vor Eröffnung

der Sitzung Zugang zum Prozessgebäude. Der Sitzungssaal wird ihnen 15 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet. Eingelassenen Zuhörern, Medienvertretern/Journalisten steht bis zur Öffnung des Sitzungssaales das Foyer zum Aufenthalt zur Verfügung.

3.

Während der Sitzungspausen, die für Zeiträume ab 15 Minuten angeordnet werden, und nach dem Ende der Sitzung haben Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten den Sitzungssaal zu verlassen.

4.

Es dürfen nur so viele Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten eingelassen werden, wie (Einzel-)Sitzplätze für Zuhörer – unter Berücksichtigung der anlässlich der SARS-CoV-2-Pandemie (Corona-Virus) zu treffenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen – vorhanden sind. 5 Plätze sind bis 10 Minuten vor Sitzungsbeginn vorzugsweise für die Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen reserviert und entsprechend gekennzeichnet. Die Besetzung dieser Plätze erfolgt nach der Reihenfolge des Eintreffens des jeweiligen Journalisten/Medienvertreters am Haupteingang des Sitzungsgebäudes bzw. in dem vor dem Sitzungssaal als Wartezone gekennzeichneten Bereich; ein Anspruch auf einen bestimmten dieser Plätze besteht nicht. Den diesbezüglichen Anordnungen der Justizbediensteten oder ihrer Amtshelfer ist Folge zu leisten. Die Zuschauer haben im Sitzungssaal eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Über eine Befreiung von dieser Verpflichtung aus besonderen Gründen im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende.

5.

Medienvertreter/Journalisten, die keinen reservierten Platz erhalten können, und andere Zuhörer werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Haupteingang des Sitzungsgebäudes bzw. in dem vor dem Sitzungssaal als Wartezone gekennzeichneten Bereich in den Sitzungssaal eingelassen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht. Den diesbezüglichen Anordnungen der Justizbediensteten oder ihrer Amtshelfer ist Folge zu leisten.

6.

Auch bei voll besetztem Zuhörerraum darf ein Sitzplatz nicht mit mehreren Personen besetzt werden. Frei werdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren.

Ein nach Sitzungsbeginn frei werdender Sitzplatz wird nachrückend neu belegt. „Reservierungen“ sind nicht statthaft. Ausgenommen hiervon sind aufgrund von Sitzungspausen ab 15 Minuten frei werdende Sitzplätze (vgl. **Ziff. 3**).

7.

Akkreditierung der Medienvertreter/Journalisten:

a)

Medienvertreter/Journalisten können sich ausschließlich per E-Mail für „Fadi J. u. a.“ unter Vorlage einer Kopie eines gültigen Presseausweises oder einer Arbeitgeberbestätigung über das Akkreditierungspostfach der Pressestelle des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Akkreditierung@olg-duesseldorf.nrw.de) akkreditieren. Jeder Medienvertreter/Journalist kann sich dabei nur einmal akkreditieren. Die Frist zur Akkreditierung beginnt am 14. Juli 2021, 12.00 Uhr, und endet am 16. Juli 2021, 12.00 Uhr. Akkreditierungsgesuche, die nicht per E-Mail an vorgenanntes Postfach gesendet werden oder die außerhalb der Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

b)

Akkreditieren sich mehr als 6 Fotoreporter und / oder mehr als 2 Kamerateams, bleibt vorbehalten, Ton-, Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal nur im Rahmen einer Pool-Lösung zu gestatten. Als Pool-Führer werden jeweils zwei Fotoreporter und zwei jeweils aus höchstens drei Personen bestehende, von den deutschen öffentlich-rechtlichen bzw. privaten Fernsehanstalten gestellte Kamerateams zugelassen, die sich be-reiterklärt haben, ihr Ton- und Bildmaterial anderen Agenturen, Sendern und Fotografen, die jeweils die Akkreditierung beantragt haben, zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmung der Pool-Führer bleibt zunächst einer Einigung der interessierten Presseorgane bzw. Fernsehanstalten überlassen.

Falls in diesem Fall bis spätestens 21. Juli 2021, 15.00 Uhr, der Justizpressestelle bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf keine verbindliche einvernehmliche Lösung mitgeteilt wird, trifft der Vorsitzende die Auswahl.

8.

Presse-, Funk- und Fernsehberichterstattung

a)

Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind nur den nach **IV. Ziff. 7** akkreditierten Fernsehteams und Fotografen, im Fall einer Pool-Lösung den jeweiligen Pool-Führern, ab jeweils 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung bis zu deren Beginn gestattet

– im Foyer vor dem Sitzungssaal und

– im Sitzungssaal innerhalb des gekennzeichneten Bereichs.

b)

Die Persönlichkeitsrechte der anwesenden Personen sind zu wahren.

c)

Die Gesichter der Angeklagten auf Film- und/oder Bildaufnahmen sind vor der Veröffentlichung oder Weitergabe durch ein technisches Verfahren so zu anonymisieren, dass nur eine Verwendung in anonymisierter Form möglich bleibt. Sollte dies technisch nicht möglich sein, ist auf andere Weise sicherzustellen, dass weitergegebenes Material nicht ohne Anonymisierung veröffentlicht wird.

Nach derzeitigem Verfahrensstand kann eine Veröffentlichung und Verbreitung nicht-anonymisierter Bilder der Angeklagten zu einer Beeinträchtigung der Wahrheits- und Rechtsfindung in der Hauptverhandlung führen; insbesondere kann eine mögliche Gefährdung der Angeklagten für den Fall, dass sie sich zur Sache einlassen und dabei ggf. dritte Personen im Zusammenhang mit den in der Anklageschrift dargestellten Geschehnissen benennen sollten, nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Die für die Angeklagten hieraus zu befürchtenden Nachteile überwiegen nach derzeitigem Verfahrensstand gegenüber möglichen Beeinträchtigungen für die bildgebende Presseberichterstattung, die sich aus dem Anonymisierungsgebot ergeben könnten.

Zum Schutz der persönlichen Sicherheit der beteiligten über- und vorführenden Justizvollzugsbeamten, der Justizwachtmeister und Polizeibeamten am und im Prozessgebäude einerseits und zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege andererseits sind auch deren Gesichter auf Film- und/oder Bildaufnahmen vor der Veröffentlichung oder Weitergabe zu anonymisieren bzw. ist sicherzustellen, dass nur eine anonymisierte Verbreitung möglich ist.

d)

Jeweils zu Beginn der Sitzung und vor Aufruf der Sache werden unter Berücksichtigung der unter **Ziff. IV. 8. c)** genannten Einschränkungen Film- und Bildaufnahmen durch die unter **IV. Ziff. 7 a)** bezeichneten Fernsehteams und Fotografen von den Mitgliedern des Spruchkörpers und den Verfahrensbeteiligten im Sitzungssaal gestattet.

e)

Die Aufnahmen sind mit der **Eröffnung der Sitzung** durch den Vorsitzenden zu beenden. Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.

f)

Während der Sitzungen sind sämtliche Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Satz 2 GVG).

9.

Die Verfahrensbeteiligten, Zeugen und Sachverständigen haben beim Betreten des Sitzungssaals eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nach Einnehmen ihres Platzes ist ihnen das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung freigestellt. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist auf Anordnung des Vorsitzenden abzunehmen, wenn und soweit die Kenntlichmachung des Gesichts entweder zur Identitätsfeststellung oder zur Beweiswürdigung notwendig ist (§ 176 Abs. 2 Satz 2 StPO).

V.

Die unter **Ziff. II** und **III** aufgeführten Anordnungen gelten entsprechend auch für den Angeklagten.

VI.

Im Fall einer Entscheidung des Vorsitzenden über die Räumung des Sitzungssaals, das Hinausweisen einzelner Zuhörer und die Festnahme von am Verfahren nicht beteiligten Personen leistet die Polizei auch ohne besondere Weisung des Vorsitzenden Amtshilfe.

Aus dem Sitzungssaal hinausgewiesene Personen haben den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall, ob solchen Personen ein erneuter Zutritt am selben Tag zu verwehren ist.

VII.

Das Hausrecht über das Prozessgebäude außerhalb des Bereichs des Sitzungssaals übt der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf aus.

VIII.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Düsseldorf, den 29. Juni 2021
Oberlandesgericht, 6. Strafsenat
Der Vorsitzende

(van Lessen)
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht